

Az.: 3 A 132/16
2 K 2449/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen, Befreiung von der Beitragspflicht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 13. Juli 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2016 - 2 K 2449/14 - wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2016 - 2 K 2449/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag des Klägers für das Verfahren auf Zulassung der Berufung ist ohne Erfolg. Aus den nachstehend dargelegten Gründen fehlt es diesem Antrag bereits an der für eine Bewilligung notwendigen hinreichenden Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).
- 2 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 1), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.), sowie der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (4.) liegen nicht vor.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit welcher der Kläger eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ab dem 1. Januar 2013 begehrte. Der Kläger habe nicht gemäß § 4 Abs. 7 RBStV nachgewiesen, dass einer der Befreiungstatbestände des § 4 Abs. 1 RBStV gegeben sei. Auch ein Fall des § 4 Abs. 6 RBStV scheide aus. Insbesondere habe die zuständige Behörde keine Sozialleistung mit der Begründung versagt, dass seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschritten.

- 4 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben.
- 5 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 6 Der Kläger trägt hierzu vor, es liege zweifelsfrei ein Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 RBStV vor. Zwar beziehe er keine Leistungen der Grundsicherung im Alter, jedoch wäre er bei entsprechender Antragstellung anspruchsberechtigt. Stelle man ihn nicht mit den Leistungsbeziehern gleich, läge ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. Der Beklagte und das Verwaltungsgericht argumentieren rein formalistisch.
- 7 Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 10. September 2015 - 3 D 31/15 -, juris Rn. 11) kann ein Rundfunkteilnehmer keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gemäß § 4 Abs. 1 RBStV beanspruchen, wenn er trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Bewilligung von ihm zustehenden Sozialleistungen beantragt (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. Februar 2016 – OVG 11 M 34.15 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Es fehlt in diesen Fällen auch an der Voraussetzung einer besonderen Härte nach § 4 Abs. 6 RBStV. Grund hierfür ist, dass die Entscheidung

über die Rundfunkbeitragsbefreiung in Fällen, die von der Typologie der Befreiungsvorschriften erfasst werden, von dem Bescheid einer Sozialbehörde über den Empfang der Leistungen abhängig ist, der nur auf Antrag des Bedürftigen erteilt wird. Mit der Intention des Gesetzgebers wäre es hingegen nicht zu vereinbaren, wenn die Landesrundfunkanstalten oder die für sie handelnde Gebühreneinzugszentrale das Vorliegen eines Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV auch dann unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen hätten, wenn keine atypische, vom Normgeber versehentlich nicht berücksichtigte Situation vorliegt, sondern eine Bedarfslage, für die der Normgeber keine Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV gewähren wollte (SächsOVG, Beschl. v. 10. September 2015, a. a. O. m. w. N.).

8 2. Auch die vom Kläger weiter geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.

9 Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.). Hierzu trägt der Kläger vor, für die Annahme eines Härtefalls müsse eine Vergleichsberechnung mit Leistungsbeziehern nach dem 4. Kapitel des SGB XII genügen, ohne dass zwingend Sozialdaten an das Sozialamt weitergegeben werden müssten, um keinen Rundfunkbeitrag leisten zu müssen.

10 Eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache lässt sich mit dieser Fragestellung nicht begründen. Wie vorstehend dargelegt, ist diese Fragestellung in der Rechtsprechung des Senats geklärt.

11 3. Nichts anderes gilt für die vom Kläger angeführte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

12 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen würde, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und

die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, a. a. O. Rn. 31 m. w. N.).

- 13 Auch hierzu wirft der Kläger die Frage auf, ob allein eine Vergleichsberechnung mit Leistungsempfängern nach dem 4. Kapitel des SGB XII für die Annahme eines Härtefalles ausreichen müsse. Wie vorstehend dargelegt, ist diese Frage obergerichtlich geklärt. Es ist nicht ersichtlich, dass es zu der Rechtsprechung des Senats divergierende Rechtsprechung anderer Obergerichte gibt. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bedarf diese Frage deshalb keiner berufsgerichtlichen Klärung.
- 14 4. Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen Divergenz zu einer Entscheidung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte.
- 15 Die Geltendmachung dieses Zulassungsgrundes erfordert innerhalb der Darlegungsfrist des § 124a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Darlegung, mit welchem Rechtssatz das Verwaltungsgericht von einem der in der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten und entscheidungserheblichen Rechtssatz abgewichen sein soll. Dazu muss der Antragsteller zum einen die Entscheidung des Gerichts, von der abgewichen worden sein soll, so bezeichnen, dass er ohne langes Suchen auffindbar ist. Die Entscheidung ist in der Regel mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle zu benennen. Des Weiteren muss er einen gleichfalls entscheidungserheblichen Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung anführen oder herausarbeiten und aufzeigen, dass der Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung von dem in der Divergenzentscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Nicht ausreichend ist die pauschale Behauptung, die angegriffene Entscheidung weiche von der ständigen Rechtsprechung eines divergenzfähigen Gerichts ab, oder der Hinweis auf abweichende Rechtsprechung in einem ähnlichen Fall (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 215).
- 16 Diesen Darlegungsanforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er meint, das Verwaltungsgericht weiche mit seinem Urteil von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 - 1 BvR 665/10 - ab. In dieser

Entscheidung sei festgestellt worden, dass ein Gleichheitsverstoß vorliege, wenn Personen, die nur geringfügig oberhalb der SGB XII-Grundsicherungsleistungen Einkommen bezögen, zum Rundfunkbeitrag herangezogen würden. In dem dort entschiedenen Fall habe der Verfassungsbeschwerdeführer auch keine Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen.

- 17 Eine Zulassung wegen Divergenz kommt hier nicht in Betracht, da der Kläger bereits keinen abstrakten Rechtssatz bezeichnet, mit dem das Verwaltungsgericht von einem abstrakten Rechtssatz der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein soll. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall gerade dadurch gekennzeichnet war, dass der dortige Beschwerdeführer über ein geringfügig über den Regelsätzen des SGB II und XII liegendes Einkommen verfügte und deshalb diese Leistungen nicht beanspruchen konnte (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 12). Den Verfassungsverstoß hat das Bundesverfassungsgericht darin gesehen, dass ohne Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen wegen des Rundfunkbeitrags auf einen dem Regelsatz entsprechenden Teil des Einkommens zurückgegriffen werden musste (a.a.O. Rn. 14 f.). Im Übrigen ist diese Konstellation nunmehr ausdrücklich in § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV als Befreiungstatbestand geregelt.
- 18 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist (SächsOVG, Beschl. v. 10. September 2015 - 3 D 31/15 -, juris Rn. 12 m. w. N.).
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Kober

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 19.07.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock
Justizbeschäftigte*